G e b ü h r e n s a t z u n g
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel

vom 30.05.2005 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 25.07.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 789), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch LVO vom 12.10.2005 (GVOBl. 2005 S. 487) und des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel (Sondernutzungssatzung) vom 02.05.1989, zuletzt geändert durch die 5. Nachtragssatzung vom 21.04.2009, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 09.06.2011 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1
Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Für die Sondernutzung im Sinne des § 2 (2) der Sondernutzungssatzung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.

(3) Die Gebühr wird, wenn im Bescheid nicht anders bestimmt, sofort fällig. Sie wird wie folgt erhoben:

1. bei auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
2. bei unerlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
3. bei langfristig auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

(4) Bei dem Abschluss von Gestattungsverträgen wird die Fälligkeit des Nutzungsentgelts vertraglich geregelt.

§ 2

Gebührenschuldner/in

Gebührenschuldner/innen sind

1. der/die Antragsteller/in, der/die Erlaubnisnehmer/in oder sein(e)/ihr(e) Rechtsnachfolger/in, der/diejenige, der/die in dessen/deren Namen die Sondernutzung ausübt oder in seinem/ihrem Namen oder Interesse ausüben lässt,

2. wer ohne die erforderliche Erlaubnis die in § 1 der Sondernutzungssatzung genannten öffentlichen Straßen zu Sondernutzungen gebraucht.

Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind

1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straßen, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung) sowie

2. der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Der Geltungsbereich der Satzung ist in folgende Zonen unterteilt:

<u>Zone 1:</u>

Alter Markt, Holstenstraße, Berliner Platz, Rathausplatz, Asmus-Bremer-Platz, Schevenbrücke, Kleiner Kuhberg zwischen Hausnummer 2 bis 10, Willestraße, Hafenstraße zwischen Andreas-Gayk-Straße und Holstenstraße, Schevenbrücke, Holstenplatz und Bahnhofsvorplatz.

<u>Zone 2:</u>

Holtenauer Straße Hausnummer 1 bis 152, Holstenbrücke, Dänische Straße, Schlossstraße, Kehdenstraße, Küterstraße, Herzog-Friedrich-Straße zwischen Auguste-Victoria-Straße und Hopfenstraße, Bootshafen

<u>Zone 3:</u>

Übriges Stadtgebiet mit Ausnahme der unter Zone 1 und 2 genannten Straßen, Wege und Plätze.

(4) Bei Sonderveranstaltungen der Landeshauptstadt Kiel wird für Sondernutzungen gemäß Nummer 1.1 der Anlage zu dieser Gebührensatzung zusätzlich eine Umlage erhoben, deren Höhe zu vereinbaren ist. Die Mittel der Umlage dürfen nur zur Ausstattung der jeweiligen Veranstaltung verwendet werden.

(5) Werden als Folge einer Sondernutzung öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze ihrer Nutzung entzogen, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr pro Parkplatz um den achtfachen Satz, den die Benutzung des Parkplatzes pro Stunde kostet, täglich.

(6) Entstehen im Rahmen einer Sondernutzung unvorhergesehene Kosten (wie z.B. das Entfernen von Parkscheinautomaten o.ä.) werden diese gesondert berechnet.

(7) § 3 Abs. 5 und 6 gelten nicht bei Veranstaltungen, bei denen ausschließlich die Landeshauptstadt Kiel Sondernutzungen ausübt. .

(8) Bei unerlaubten Verkaufsständen wird eine erhöhte Sondernutzungsgebühr erhoben. Verkaufsstände im Sinne dieser Satzung liegen auch vor, wenn Waren vom Erdboden aus verkauft werden.

§ 4
Gebührenberechnung

(1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet. Maßstab bei Verkaufseinrichtungen ist die Grundfläche in Quadratmetern. Bei der Ermittlung der Grundfläche wird der Dachüberstand einbezogen.

(2) Im Übrigen gelten die in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Maßstäbe.

(3) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten zu bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

(4) Für zusammenhängende Zeiten der Sondernutzung wird die Gebühr nach den größtmöglichen Zeiteinheiten berechnet.

(5) Alle errechneten Endgebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

§ 5
Gebührenfreiheit, -ermäßigung und -pauschalierung

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

1. Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung

2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,

3. Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3673) sowie Wählergruppen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1997 (GVOBl. Schl.-H. 1997 S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2008 (GVOBl Schl.-H. 2004 S. 133) - beide in der jeweils gültigen Fassung - für die Werbung durch Stellschilder bis zu einer Größe von DIN AO und Stehpulte

sowie Informationsstände 4 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Dies gilt auch für die Bewerber- und Bewerberinnen für Oberbürgermeister/meisterinnenwahlen und für Informationsstände und Stellschilder aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksentscheide.

4. mobile Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dgl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,

5. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen,

6. Sondernutzungen von städtischen Ämtern und Betrieben,

7. Freisitzanlagen von Anliegern.

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung der Gebühr gewährt werden, wenn

1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Veranstaltung einen eindeutig nichtkommerziellen Charakter hat oder

2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.

(3) Bei Veranstaltungen

1. mit einer errechneten Gebühr von bis zu 5.000,00 EUR entscheidet im Einzelfall das zuständige Fachamt über die jeweilige Befreiung, Ermäßigung oder Pauschalierung der Gebühr.

2. mit einer errechneten Gebühr über 5.000,00 EUR entscheidet die/der Dezernent/in über die jeweilige Befreiung, Ermäßigung oder Pauschalierung der Gebühr.

(4) Bei sonstigen Großveranstaltungen oder Festen, wie z. B. Kieler Umschlag, Brunnenfest, Altstadtfest, können abweichend pauschale Nutzungsgebühren durch das zuständige Fachamt vereinbart werden.

§ 6
Gebührenerstattung

(1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung aus Gründen, die der/die Gebührenschuldner/in zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(2) Widerruft die Landeshauptstadt Kiel die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der/die Gebührenschuldner/in nicht zu vertreten hat, so werden ihm/ihr auf schriftlichen Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 25,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 7
Übergangsbestimmungen

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis, Dauererlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt worden ist, findet das Gebührenverzeichnis mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung, wenn Gebühren nach dem 31.05.2005 fällig werden.

§ 8
Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung mit ihren Anlagen tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Kiel, den 30.05.05

gez. Angelika Volquartz

Angelika Volquartz
Oberbürgermeisterin Siegel

Für die 1. Nachtragssatzung

Kiel, den 23.03.2006

gez. Angelika Volquartz

Oberbürgermeisterin

Für die 2. Nachtragssatzung

Kiel, den 04.08.2009

Der Oberbürgermeister

gez . Torsten Albig

Für die 3. Nachtragssatzung

Kiel, den 25.07.2011

Der Oberbürgermeister

gez. Torsten Albig

Anlage

zu §§ 3 und 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 25.07.2011 (Kieler Nachrichten vom 00.00.2011)

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EUR			Mindestgebühr in EUR
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
1.	**Straßenhandel und Karussell außerhalb der Kieler Woche**				
1.1	Aufstellung von Verkaufswagen und -ständen zum Verkauf von Waren aller Art (z.B. Imbiss und Getränke, Zucker- und Backwaren, Sachartikel u.a.) je m² Grundfläche / Monat* * Monat = 30 Tage	60,00	40,00	30,00	15,00
1.1 a	Aufstellung und Betrieb eines Karussells je m² Grundfläche / Monat* * Monat = 30 Tage	12,50	8,50	5,50	15,00
		im Stadtgebiet			
1.1. b	Aufstellung von Verkaufsständen ohne Sondernutzungserlaubnis m² / Tag	25,00			
1.2	Straßenhandel im Umherfahren (z.B. Eis, Backwaren u.ä.) Fahrzeug / Monat	15,00			
1.2 a	Mobile Verkaufsfahrräder / -wagen nicht motorbetrieben, sog. „Grillwalker“ Fahrzeug bzw. Person / Monat	190,00			
1.3	Tannenbaumverkauf m² / 2 Wochen	0,60			50,00
1.4	Verkauf von Grabschmuck am Buß- und Bettag, Volkstrauertag, Totensonntag Standplatz / Tag	25,00			

		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
1.5	Sonstige Automaten pro Stck. / Jahr	75,00	50,00	25,00	
Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EUR			Mindestgebühr in EUR
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
1.6	Zigarettenautomaten oder kombinierte Tabakwarenautomaten pro Stck. / Jahr	150,00	100,00	50,00	
1.7	Zeitungsständer (sog. stille Verkäufer) bis 1 m² / Jahr	22,00			
2.	ersatzlos gestrichen				
3.	**Baustelleneinrichtungen und ähnliches**				
3.1	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterialien, Fahrzeuge und Hilfseinrichtungen pro m² / Woche	0,75	0,50		15,00
3.2	Container Stck. / Tag	2,50	2,00		15,00
3.3	Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter 3.1 fallen und mehr als 48 Stunden lagern pro m² / Woche	1,50	1,00		15,00
3.4	Überspannungen, Leitungen, Kabel pro m / Woche	0,75	0,50		15,00
4.	**Auslagen, Hinweise und ähnliches**				

4.1	Warenauslagen und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind pro m² / Monat	5,00	3,50	2,50	
Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EUR			Mindestgebühr in EUR
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
4.2	Transparente und Werbung pro m² / Woche	4,00	2,00		15,00
4.3	Hinweisschilder (Straßennamenschilder, Gewerbegebietschilder) a) bis zu einer Größe der Schilder von 0,50 m² / Monat	5,00	2,50		15,00
	b) für jeden weiteren angefangenen m² der Schilder m² / Monat	15,00	7,50		15,00
4.4	Stellschilder / Gehwegaufsteller (max. Größe H x B = 1,40 x 0,90 m) a) am Ort der Leistung pro Stück / Jahr	100,00	80,00	50,00	
	b) als Hinweis auf eine entfernte Leistungsstätte (in besonderen Ausnahmefällen) pro Stück / Jahr	250,00	200,00	150,00	
5.	**Sonstige Sondernutzungen**				
5.1	Schaustellungs- und motorsportliche Veranstaltungen, Zirkusse, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen u. ä. pro m² / Tag	0,20	0,10		25,00
	bei mehr als 1.000 m² / Tag	0,04	0,02		
		im Stadtgebiet			
	Sicherheiten gemäß § 4 der Sondernutzungssatzung bis zu	10.225,00			255,00

		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
5.2	Tische und Stühle, Tribünen und Freisitzanlagen pro m² / Monat ➢ 01.04. – 31.10. 01.11. – 31.03. Bei Freisitzanlagen von Anliegern ermäßigen sich die Gebühren um 100 %.	2,50 1,50	1,50 0,75	1,00 0,50	50,00 / Jahr
Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EUR			Mindestgebühr in EUR
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
5.3	Motorgetriebene Kinderspielgeräte pro Stück bis 4,00 m² / Monat	50,00	30,00		
5.4	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifarten ausgeführt sind (*)	5,00 – 300,00			

Anmerkungen

(*) Die Sondernutzungsgebühr wird innerhalb dieses Rahmens unter Beachtung des Wirtschaftsvorteils, des Umfangs der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und der Inanspruchnahme der Straße festgelegt.